



***Reglement  
über die Benützung der  
Mehrzweckhalle sowie der  
Turn- und Sportanlagen***

**A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Bewilligungs-Instanz	3
§ 4	Belegungsplan und Bewilligungen	3
§ 5	Haftung und Versicherungen	3, 4

**B. Berechtigte Nutzungen**

§ 6	Benützung der Anlagen durch die Schule und die Vereine	4
§ 7	Benützung der Anlagen für öffentliche Veranstaltungen	4
§ 8	Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle	4
§ 9	Benützung der Aussenanlagen	4, 5

**C. Benützungsvorschriften**

§ 10	Allgemeines	5
§ 11	Mehrzweckhalle und Vereinslokal	5, 6
§ 12	Bühne	6
§ 13	Aussenanlagen	6
§ 14	Brandschutz	6
§ 15	Park- und Ordnungsdienst	6
§ 16	Wirtetätigkeit	6
§ 17	Rauchverbot	7
§ 18	Küche	7
§ 19	Bühnenbeleuchtung und Musikanlage/Mischpult	7
§ 20	Gebühren	7

**D. Schlussbestimmungen**

§ 21	Änderung des Reglements	7
§ 22	Verstöße gegen das Reglement	7
§ 23	Inkrafttreten	7

**Anhang**

Gebührentarif	8
---------------	---

---

# Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle sowie den Turn- und Sportanlagen

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

**Zweck** Dieser Erlass regelt die Benützung der Mehrzweckhalle, der Sportanlagen, der zugehörigen Aussenplätze, des Vereinslokals sowie des Mobiliars.

### § 2

**Geltungsbereich** Mehrzweckhalle, Sportanlagen und Vereinslokal

### § 3

**Bewilligungsinstanz** Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über die regelmässige Benützung der Anlagen.

### § 4

**Belegungsplan und Bewilligungen** <sup>1</sup>Belegungsbewilligungen ausserhalb der ordentlichen Belegung müssen beim Gemeinderat eingeholt werden.

<sup>2</sup>Die Termine für die traditionellen Abendunterhaltungen werden anlässlich der Vereinsvorständekonferenz festgelegt.

<sup>3</sup>Vereine die ausserhalb ihrem Belegungsplan Übungsstunden einlegen, müssen den Hauswart und die anderen Vereine informieren.

### § 5

**Haftung und Versicherung** <sup>1</sup>Die Benützer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie am Gebäude, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

<sup>2</sup>Die Benützer haben die Anordnungen des zuständigen Hauswartes zu befolgen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

<sup>3</sup>Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Dem Verursacher werden die Kosten durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

---

<sup>4</sup>Die Gemeinde Birrwil lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

<sup>5</sup>Die Benützung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

## **B. Berechtigte Nutzungen**

### **§ 6**

**Benützung der Anlagen durch die Schulen und die Vereine**

<sup>1</sup>Sämtliche Räumlichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie dem Unterricht der Schulen von Birrwil.

<sup>2</sup>Die Bedürfnisse der Schulen ausserhalb ihrer Stundenpläne haben Vorrang, müssen aber den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt werden.

<sup>3</sup>Ab 18.00 Uhr können Mehrzweckhalle und Sportanlagen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Als ortsansässige Vereine und Organisationen gelten solche mit statutengemäsem Sitz in Birrwil.

### **§ 7**

**Benützung der Anlagen für öffentliche Veranstaltungen**

Die Anlagen können auch für regionale und überregionale Anlässe wie Versammlungen, Ausstellungen usw. mit entsprechender Bewilligung des Gemeinderates beansprucht werden. Für private Anlässe wie Hochzeitsfeste, Geburtstagsfeste, Abdankungen usw. können die Anlagen ebenfalls gemietet werden. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Gemeinderat einzureichen.

### **§ 8**

**Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle**

Vereine und Organisationen, denen für einen öffentlichen Anlass die Benützung der Mehrzweckhalle und der Bühne bewilligt wird, haben ein vermehrtes Benützungsrecht. In der Woche vor dem Anlass stehen dem entsprechenden Verein, die Mehrzweckhalle und die Bühne bei Bedarf ab 19.30 Uhr zur Verfügung. Die übrigen Vereine müssen entsprechend informiert werden.

### **§ 9**

**Benützung der Aussenanlagen**

<sup>1</sup>Die Aussenanlagen können ausserhalb der durch die Schule und den Vereinen belegten Zeiten durch die Bevölkerung auf eigene Gefahr benützt werden.

<sup>2</sup>Zusätzlich können die Aussenanlagen für spezielle Anlässe und Veranstaltungen von auswärtigen Personen zur Benützung freigegeben werden. Ein entsprechender Antrag ist dem Gemeinderat einzureichen.

---

<sup>3</sup>Der zuständige Hauswart entscheidet bei zweifelhaftem Wetter darüber, ob der Rasen benützt werden kann.

<sup>4</sup>Die Rasenbenützung wird im allgemeinen Trainings- und Spielbetrieb mit der Anschlagtafel geregelt.

<sup>5</sup>Bei der Benützung der Aussenanlagen sind die Lärmemissionen auf ein Minimum zu beschränken.

<sup>6</sup>Nach der Benützung der Aussenanlagen sind diese durch den Veranstalter zu säubern.

## **C. Benützungsvorschriften**

### **§ 10**

#### **Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Benützung der Anlagen hat mit entsprechender Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

<sup>2</sup>Den Benützern der Anlagen obliegt die Pflicht, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

<sup>3</sup>Der anfallende Abfall ist zu trennen (ein PET-Container steht zur Verfügung).

<sup>4</sup>Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

<sup>5</sup>Die Vereine haben das Recht, im ordentlichen Trainingsbetrieb Unbefugte des Hauses zu verweisen.

### **§ 11**

#### **Mehrzweckhalle und Vereinslokal**

<sup>1</sup>Nach Beendigung der Trainings- und Vereinsproben sind die Lokalitäten unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen.

<sup>2</sup>Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Lichter gelöscht, sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

<sup>3</sup>Die Sporthalle darf nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten.

<sup>4</sup>Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle und Mobiliar bewirken können, sind verboten.

<sup>5</sup>Jugendlichen steht die Benützung der Mehrzweckhalle und ihren Gerätschaften nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.

<sup>6</sup>Die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle dürfen nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden.

---

<sup>7</sup>Über das allenfalls nötige Abdecken des Hallenbodens entscheidet der Hauswart.

<sup>8</sup>Für das Aufstellen und Abräumen des Mobiliars und für die Reinigungsarbeiten hat der Veranstalter rechtzeitig genügend Personal zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeiten erfolgen unter Aufsicht des Hauswartes. Reinigungsarbeiten und Auffüllen der WC-Rollen und Papierspender während der Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die entsprechende Einweisung erfolgt durch den Hauswart.

## § 12

**Bühne** Bei Tanzveranstaltungen und Ausstellungen auf der Bühne, ist die Montage der Absturzsicherung obligatorisch.

## § 13

**Aussenanlagen** <sup>1</sup>Die Benützung der Aussenanlagen ist um 22.00 Uhr zu beenden. Die Aussenanlagen sind ebenfalls ordnungsgemäss zu hinterlassen.

<sup>2</sup>Nach der Benützung des Sportplatzes müssen die Turnschuhe beim Betreten der Turnhalle gewechselt oder ausgezogen werden.

## § 14

**Brandschutz** <sup>1</sup>Aus brandschutztechnischer Sicht, darf die Mehrzweckhalle durch maximal 320 Personen belegt werden (Haftung Veranstalter).

<sup>2</sup>Bei Anlässen mit mehr als 100 Personen in dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.) organisiert der Veranstalter auf eigene Kosten, in Rücksprache mit dem Feuerwehrkommando, eine Feuerwache. Die Feuerwache besteht aus mindestens zwei Personen, die sich ausschliesslich auf die Belange der Sicherheit im Brandfall zu konzentrieren haben und während den Veranstaltungen keine anderen Funktionen innehaben dürfen.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Weisungen betreffend der Feuerwachen des Aargauischen Versicherungsamtes.

<sup>4</sup>Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

## § 15

**Park- und Ordnungsdienst** <sup>1</sup>Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden. Der Zugang zum Feuerwehrlokal ist stets freizuhalten.

<sup>2</sup>Der Veranstalter ist für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Anlass verantwortlich.

## § 16

**Wirtetätigkeit** Bewilligungen für Verlängerungen und Wirtetätigkeit sind beim Gemeinderat einzuholen.

---

	<b>§ 17</b>
<b>Rauchverbot</b>	In den Räumlichkeiten der gesamten Mehrzweckhalle besteht ein generelles Rauchverbot.
	<b>§ 18</b>
<b>Küche</b>	Bei Materialbezug oder Benützung der Küche ist die Küchenkommission zu kontaktieren.
	<b>§ 19</b>
<b>Bühnenbeleuchtung und Musikanlage/Mischpult</b>	Der veranstaltende Verein stellt eine Person zur Verfügung, die bei Bedarf Beleuchtung, Musik, Ton und andere Bühneneinrichtungen an der Veranstaltung bedienen darf. Die Ausbildung erfolgt durch den Bühnenmeister.
	<b>§ 20</b>
<b>Gebühren</b>	Die Gebühren richten sich nach einem separaten Gebührentarif, der einen Bestandteil dieses Reglements bildet. Es wird auf den Anhang verwiesen.

## **D. Schlussbestimmungen**

	<b>§ 21</b>
<b>Änderung des Reglements</b>	Der Gemeinderat behält sich die jederzeitige Änderung oder Ergänzung dieses Reglements vor. Zusätzliche Beschlüsse gelten als Ergänzung zu diesem Reglement und sind der Schule und den Vereinen zu eröffnen.
	<b>§ 22</b>
<b>Verstösse gegen das Reglement</b>	Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Birrwil geahndet. Schülerinnen und Schüler werden durch die Schulpflege disziplinarisch bestraft.
	<b>§ 23</b>
<b>Inkrafttreten</b>	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements ist das Reglement für die Benützung der Lokalitäten im Mehrzweckgebäude, sowie der Turn- und Spielplätze vom 1. Juli 1988 aufgehoben.

Birrwil, den 30. September 2008

### **Namens des Gemeinderates**

Frau Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

*B. Buhofer*

*M. Gloor*

---

## Anhang

### Gebühren für:

<b>Halle, Bühne inkl. Vereinslokal</b>	Benützung durch ortsansässige Vereine	Fr. 00.00	
	Benützung durch auswärtige Vereine	Fr. 500.00	
	Benützung für Spezialanlässe von Privatpersonen (mit Bewilligung Gemeinderat)	Fr. 500.00	
<b>Nur Vereinslokal</b>	Benützung durch ortsansässige Vereine	Fr. 00.00	
	Benützung durch auswärtige Vereine/Privatpersonen	Fr. 80.00	
	Für eine längere Mietdauer ist dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.		
<b>Hauswart</b>	Einsatzzeit bis 5 Stunden pauschal	Fr. 150.00	
	Jede weitere Stunde nach Aufwand	Fr. 35.00	
<b>Bühnenmeister</b>	Einrichten der Beleuchtung, Mikrofon- und Musikanlage Stundenansatz	Fr. 25.00	
<b>Abfallkosten</b>	Ortsansässige Vereine / Birrwiler Privatpersonen Der erste Container ist gratis; jeder weitere	Fr. 60.00	
	Auswärtige Vereine / auswärtige Privatpersonen Pro Container	Fr. 60.00	
<b>Feuerwache</b>	Pro Person und Stunde Zudem bezahlen die Feuerwachen keinen Eintritt und erhalten eine gratis Verpflegung inkl. Getränk.	Fr. 20.00*	
<b>Schäden</b>	Für das Beheben von Schäden, welche von Anlassteilnehmern oder durch den Veranstalter verursacht werden, ist der Veranstalter kostenpflichtig. Werden die Schäden durch unseren Hauswart behoben, werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt. Stundenansatz	Fr. 75.00	
<b>Verrechnung</b>	Die Gebühren für die Benützung der Lokalitäten, die Hauswartzentschädigung, die Entschädigung für den Bühnenmeister, die Abfallgebühren, die Entschädigung für die Feuerwachen und die Kosten für die Schadenbehebung werden dem Veranstalter durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt und anschliessend den berechtigten Personen vergütet.  Grundlage für die Rechnungsstellung ist der Rapport, welcher durch den Hauswart ausgefüllt und durch den Veranstalter unterzeichnet wird.		
<b>Wichtige Tel. Nr.</b>	Hauswart:	Dieter Frey	079 / 508 17 39
	Bühnenmeister:	Raoul Schmid	079 / 320 07 37
	Küchenkommission:	Erich Härri	062 / 772 00 07

\* Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 155 vom 21. August 2013